

6 StR 74/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Elektriker Herbert W [REDACTED] aus H [REDACTED], dort geboren
am [REDACTED] .. [REDACTED] [REDACTED],

wegen Vergehens gegen § 84 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 1 September 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil
des Landgerichts in Dortmund vom 8. Juni 1953 mit
den Feststellungen aufgehoben und die Sache zur
neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten des Rechtsmittels, an das Landgericht zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte, der nach seiner unwiderlegten Behauptung keiner politischen Partei oder Jugendorganisation angehörte, war Mitglied der Industrie-Gewerkschaft Metall. Am 27. April 1952 nahm er an einer Delegiertenkonferenz jugendlicher Gewerkschaftsmitglieder teil. Bei dieser Veranstaltung wurde unter Mitwirkung des Angeklagten ein Flugblatt ausgearbeitet, in dem gegen den Abschluss des Generalvertrages Stellung genommen sowie zum Sturze Adenauers und zur Durchführung von Massenstreiks und Demonstrationen aufgerufen wurde.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 84 StGB zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Seine Revision hat Erfolg.

I. Die gegen die Zuständigkeit des Landgerichts in Dortmund gerichteten Angriffe sind allerdings unbegründet. § 74 a GVG steht, wie der Senat u.a. in dem Urteil 6 StR 87/54 vom 24. März 1954 (MDR 1954, 400) dargetan hat, nicht in Widerspruch mit Art 101 GrundG.

II. Dagegen greift die Sachrüge durch.

1.) Die Strafkammer ist der Ansicht, dass der Inhalt der Flugblätter den äusseren Tatbestand der §§ 80 Abs 1 Nr 1, 81 StGB erfüllt, weil durch ausserparlamentarische Mittel und auf ausserparlamentarischem Wege eine Entscheidung erzwungen werden sollte, die dem Bundestag als verfassungsmässiger Vertretung des deutschen Volkes zustand.

Diese Ausführungen werden dahin zu verstehen sein, dass durch Massendemonstrationen und -streiks ein Druck auf die

- 3 -

gesetzgebende Körperschaft ausgeübt werden sollte, um sie zur Ablehnung des Generalvertrages zu veranlassen. Ein solches Vorhaben würde nicht nach §§ 80 Abs 1 Nr 1, 81 StGB strafbar sein.

Gegenstand und Ziel des Hochverrats können nur verfassungsrechtliche Grundlagen des Staates sein, zu denen der Generalvertrag schon deshalb nicht gehört, weil ein nicht ratifiziertes völkerrechtliches Abkommen noch nicht Bestandteil des innerstaatlichen Rechts ist.

Auch ein Angriff auf die Entscheidungsfreiheit des Parlaments ist für sich allein kein hochverräterisches Unternehmen im Sinne des § 80 Abs 1 Nr 1 StGB. Nach dieser Vorschrift ist die "Änderung" der verfassungsmässigen Ordnung unter Strafe gestellt. Eine derartige "Änderung" wird angestrebt, wenn sich der Angriff gegen die Einrichtungen, die die Grundlage des politischen Staatslebens bilden, als solche richtet. An diesem Erfordernis fehlt es, wenn der Täter nur eine Verfassungswidrigkeit plant, den Bestand der Einrichtung jedoch unberührt lassen will. Die mit Gewalt geübte Einflussnahme auf die Entscheidungsfreiheit des Parlaments ist daher regelmässig kein Hochverrat, wenn sie sich auf eine bestimmte Angelegenheit der Gesetzgebung und einen Einzelfall beschränkt (RGSt 56, 259 ff; Urteile des Senats 6 StR 42/54 vom 5. Mai 1954 und 6 StR 133/54 vom 16. Juni 1954).

Eine andere Beurteilung könnte Platz greifen, wenn sich aus dem Inhalt des Flugblattes ergeben würde, dass das Parlament als Einrichtung, sei es auch nur vorübergehend, ausgeschaltet werden sollte. Zu einer solchen Annahme ist jedoch nach den bisherigen Feststellungen kein Raum.



2.) Die Strafkammer nimmt keine Stellung zu der Frage, ob die Aufforderung zum Sturze des Bundeskanzlers als Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu werten ist.

Insoweit haben dieselben Grundsätze zu gelten, wie sie oben dargelegt worden sind. Der Senat hat hierzu in dem Urteil 6 StR 133/54 vom 16. Juni 1954 folgendes ausgeführt:

"Die Nötigung oder Hinderung des Inhabers eines wichtigen Amtes bei Ausübung seiner verfassungsmässigen Befugnisse ist an und für sich kein Angriff auf die verfassungsmässige Ordnung im Sinne des § 80 StGB. Das gilt auch dann, wenn es sich um den an höchster Stelle stehenden Träger der staatlichen Gewalt handelt. Nur hinsichtlich des Bundespräsidenten ist insoweit in § 83 StGB, insbesondere im Abs 2, eine Ausnahme gemacht worden. Gerade daraus, dass es der Gesetzgeber für notwendig erachtete, dem Staatsoberhaupt einen solchen Sonderschutz zu gewähren, ist zu entnehmen, dass ohne diesen die verfassungswidrige Behinderung des Bundespräsidenten für sich allein nicht als Hochverrat anzusehen wäre

Allerdings kann sich mit dem Angriff auf den Amtsträger auch ein solcher auf das Amt selbst verbinden, dessen Repräsentant er ist. Soll dieses beseitigt oder umgestaltet werden, so wird die Änderung der verfassungsmässigen Ordnung angestrebt und gegen die Anwendung des § 80 StGB bestehen insoweit keine Bedenken.

Ob das eine oder das andere in Betracht kommt, ist nach den jeweiligen Sachumständen zu entscheiden. Häufig wird sich die beabsichtigte Einwirkung nicht auf den

Träger des Antes beschränken, sondern die Umgestaltung der Einrichtung im Sinne der verfolgten Endziele bezwecken"

Wie der Senat in dem Urteil 6 StR 52/54 vom 2. Juni 1954 dargetan hat, stehen im Falle des § 84 StGB für die Auslegung aber nur der Inhalt und die Beschaffenheit der Schriften zur Verfügung. Die politische Meinung und Willensrichtung des Herstellers und anderer Verbreiter, die in ihnen keinen erkennbaren Niederschlag gefunden haben, dürfen nicht verwertet werden.

Das Landgericht hat diese Grundsätze nicht beachtet. Das Urteil muss daher aufgehoben werden.

3.) Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung wird die Strafkammer zu ermitteln haben, ob die Tat vor dem 11. August 1952 beendet war. In diesem Falle werden die Vorschriften der §§ 1 Abs 2, 105 JGG zu beachten sein. Sollte der Zeitpunkt nicht mit Sicherheit festgestellt werden können, so wird von der dem Angeklagten günstigeren Regelung des § 105 JGG auszugehen sein (BGHSt 5, 366).

Dr. Geier

Scharpenseel

Baldus

Heimann-Trosien

Weber